

Cölledaer Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der VG Kölleda
und ihrer Mitgliedsgemeinden
Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra



Ausgabe Nr. 2/2024
vom 29.02.2024



Foto: Antje Lippich

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 14. März 2024
Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, 28. März 2024

Amtlicher Teil:
Beschlüsse und Bekanntmachungen
Nichtamtlicher Teil:
Vereinsinformationen | Kirchliche Nachrichten | Kulturelles und Unterhaltung | Sonstiges

Wichtige Rufnummern und Sprechzeiten

Stadt Kölleda

Zentrale Tel.: 03635/450-0
E-Mail stadtverwaltung@koelleda.de

Bürgermeister	100
Sekretariat	100
Öffentlichkeitsarbeit	145
Zentrale Dienste	111
Amtsleiter Hauptamt/Kämmerei	124
Kämmerei	118
Steuern	122
Personal	108, 132
Kasse	130, 128, 114
Ordnungsamt	120
Vollzugsdienst / Friedhofsverwaltung	116
Amtsleiter Bauamt	127
Bauleitplanung	133
Hochbau	103
Liegenschaften	117
Allg. Bauverwaltung	126
Bürgerbüro	110
Bürgerbüro Rastenberg	036377 / 76721
Standesamt	115
Stadtbibliothek	03635 / 482333
Stadtarchiv	03635 / 479075
Betriebshof	03635 / 601720
Fax Zentrale	144
Fax Standesamt	131
Fax Bürgerservice	199
Fax BS Rastenberg	036377 / 76729
Freiwillige Feuerwehr Kölleda	03635 / 483-249
Fax	03635 / 402-220
ff-koelleda@online.de	
www.feuerwehr-koelleda.de	

Sprechzeiten

Bürgermeister	
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Bürgerbüro	
Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr
Stadtbibliothek	
Montag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Stadtarchiv	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (VG)

Wie können wir Ihnen helfen?

Bürgerbüro, Standesamt, Ordnungsamt, Stadtkasse
(über Stadt Kölleda) Tel.: 03635/450-0
Alles andere: Tel.: 03635/450-105 / 155 oder 109
E-Mail poststelle@vgem-koelleda.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Besuchen Sie uns im Internet

Stadt: <http://www.koelleda.de>
VG: <http://www.vgem-koelleda.de>

Polizeiinspektion Sömmerda

Kontaktbereichsbeamter Stadt Kölleda
PHM Daniel, Markt 1
Tel.: 03635 / 400091

Sprechtag:
Dienstag 15.00 - 17:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter VG Kölleda
PHM Bohne, Markt 1
Tel.: 036377 / 837232

Polizeidienststelle Sömmerda
Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda
Telefon: 0361 / 574325100
Öffnungszeiten:
Rund um die Uhr geöffnet

Redaktionsschluss nächster Cölledaer Anzeiger

Erscheinungstag: letzter Donnerstag im Monat
Abgabefrist: 10 Tage vor Erscheinungstag
(immer montags)

Änderungen behalten wir uns vor!

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen
Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich
per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de

Bereitschaftsdienste

Dienstplan Ärzte

Notfall-Nummern

Rettungsdienst / Feuerwehr	Leitstelle Erfurt - 112
Polizei:	110
Bundesweite Notrufnummer	116 117

BeWA mbH Sömmerda

Bereitschaftsdienst

Bereich Abwasser:	0800 - 3634800
Bereich Trinkwasser:	0800 - 0725175

Notdienstplan für die Kölledaer Apotheken

Die Zuständigkeit des Notdienstes der Apotheken von 08:00 Uhr bis Folgetag 08:00 Uhr wechselt täglich und ist in jeder Apotheke den Aushängen zu entnehmen.
Wir bitten dies zu beachten.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda

Bekanntmachung Interessenbekundungsverfahren

für die gewerbliche Nutzung einer Stadtimmobilie in Kölleda

Die Stadt Kölleda führt ein Interessenbekundungsverfahren für eine gewerbliche Nutzung einer Stadtimmobilie mit Wohnnutzung durch.

1. Kurze Beschreibung des Objektes

Das Grundstück, welches Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens ist, befindet sich in der Prof.-Hofmann-Straße 3 in 99625 Kölleda im Stadtzentrum von Kölleda. Die genaue Lage des Grundstücks kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Das Grundstück ist zurzeit unbebaut.

Das Grundstück umfasst ca. 507 m² Grundfläche und soll mit einem 2-geschossigen Gebäude zur gewerblichen Nutzung, alternativ kann auch die Nutzung als Gewerbe- und Wohnhaus vorgesehen werden, bebaut werden. Eine reine Wohnnutzung ist ausgeschlossen.

Anforderungen an das Gebäude:

- Das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet „Altstadt Kölleda“ und
- im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Altstadt von Kölleda sowie
- im Geltungsbereich des Denkmalensembles „Altstadt Kölleda“.
- Errichtet werden soll ein Gebäude mit 2 Vollgeschossen,
- alternativ mit ausgebautem Dachgeschoss.
- Barrierefreiheit für die Nutzung des gesamten Gebäudes;
- eigene Zufahrt zum Grundstück;
- Stellplätze auf dem Grundstück;
- Das Grundstück ist erschlossen über die Prof.-Hofmann-Straße.

2. Anforderungen an den zukünftigen Nutzer

- Aufbau/Sicherung eines dauerhaften Betriebes inkl. Übernahme der Rechte/Pflichten als Hauptmieter
- Im Fall des Abschlusses eines Mietvertrages verpflichtet sich der zukünftige Nutzer, die Gewerbe Flächen langfristig (mindestens 10 Jahre) zu mieten.

3. Ihre Interessenbekundung sollte insbesondere enthalten

- a. Darstellung des Unternehmens mit Ansprechpartnern, Gesellschaftsform und wirtschaftliche Darstellung der letzten 3 Jahre
- b. Darstellung der geplanten Nutzung hinsichtlich der Führung des Betriebes, Organisationsform, Wirtschaftskonzept
- c. Verpflichtung zum Abschluss eines längerfristigen (mindestens 10 Jahre) Mietvertrages
- d. Grobkonzept zum Platzbedarf

Ihre Interessenbekundung soll die Stadt zunächst in die Lage versetzen, sich über die Tragfähigkeit/Nutzungsmöglichkeit entsprechend des eingereichten Grobkonzepts ein Bild zu machen. Daran knüpfen sich für keine der beteiligten Parteien resultierende Rechtsfolgen bzw. vorvertragliche Ansprüche an. Auf Basis der eingereichten Unterlagen wird die Stadt entscheiden, ob bzw. mit wem weitere Vertragsverhandlungen geführt werden.

Hinsichtlich des Weiteren zeitlichen Ablaufes wird aktuell von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| • Entscheidungen der Stadt Kölleda | 2024 |
| • Konzeption/Planung/Genehmigungen | 2024/2025 |
| • frühestmöglicher Baubeginn | 2026 |

4. Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren:

Diese Veröffentlichung ist eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Interessenbekundungen, die nicht den Bestimmungen der VOL/VOB/UvGO unterliegen.

Rechtliche oder finanzielle Forderungen (z.B. Aufwendungssatz, Schadenersatz oder Kostenerstattung) oder Ansprüche auf Vertragsschluss oder Ausführung der Maßnahme seitens der Bewerber bestehen mit der Teilnahme am formlosen Interessenbekundungs- und Verhandlungsverfahren nicht. Insbesondere entsprechen auch keine Ansprüche gegen die Stadt auf Grund geführter Vertragsverhandlungen oder aus dem Grundsatz des sog. „Verschuldens vor bzw. bei Vertragsabschluss (Culpa in Contrahendo)“.

Die beabsichtigte Kooperation bzw. die geplanten Transaktionen werden auch mit anderen potentiellen Partnern besprochen. Aus diesem Grund steht es der Stadt frei, Verhandlungen im Zusammenhang mit diesem Projekt zu jedem Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen und ohne weitere Verpflichtung zu beenden.

5. Sonstige Hinweise zum Verfahren

Sie können nach rechtzeitiger vorheriger Absprache das Grundstück besichtigen. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich an die Mitarbeiter des Bauamtes der Stadtverwaltung Kölleda unter 03635 450 133.

Die Interessenbekundung ist zu richten an:
Stadt Kölleda, Bauamt, 99625 Kölleda, Markt 1,
Bewerbungsfrist:
Die Einreichungsfrist endet am 31. März 2024.

Die Interessenbekundungsunterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Interessenbekundungsverfahren Prof.-Hofmann-Str. 3 in Kölleda“ zu übergeben bzw. einzureichen.

Kölleda, den 08. 11. 2023

Riedel

Bürgermeister
Stadt Kölleda

Anlage:
Pläne zur Lage des Grundstücks



Festsetzung der Grundsteuern 2024 durch öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

Der Stadtrat der Stadt Kölleda hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossen: Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 290. v. H. und Grundsteuer B: 392 v. H.

Damit kann für das Jahr 2024 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig, das heißt vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder für die Jahreszahler zum 01.07. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2024 zu den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadt kasse Kölleda zu überweisen. Soweit der Stadt kasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden sie zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlage eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides, ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kölleda, Markt 1 in 99625 Kölleda einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Lutz Riedel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kölleda

Allgemeinverfügung zur Einziehung gem. § 8 Thüringer Straßengesetz

Gem. § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 489), und des Beschlusses des Stadtrates Nr. 300/36/2023 vom 19.09.2023 (Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kölleda Nr. 10/2023 vom 26.10.2023) wird der Bahnhofsvorplatz (Vorplatz des Grundstücks Bahnhofstr. 74) mit Wirkung vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung auf Grund des Wegfalls der Verkehrsbedeutung eingezogen.

Der Bahnhofsvorplatz befindet sich ausschließlich auf dem Flurstück Nr. 64/17 in der Flur 8 der Gemarkung Kölleda. Der beigefügte Lageplan, aus dem die genaue Lage der eingezogenen Fläche hervorgeht (rot markiert), ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Die Voraussetzungen für die Einziehung gem. § 8 Abs. 2 ThürStrG sind erfüllt.

Die Stadt Kölleda ist Eigentümerin des o.g. Flurstücks auf dem sich der Bahnhofsvorplatz befindet. Sie ist Träger der Straßenbaulast gem. § 43 Abs. 1 ThürStrG und damit nach § 8 Abs. 2 S. 2 ThürStrG für die Einziehung zuständig.

Als öffentliche Verkehrsfläche hat der Vorplatz seit der Nutzungsaufgabe des Bahnhofsgebäudes im Jahr 2015 keine Verkehrsbedeutung mehr gem. § 8 Abs. 2 S. 1 ThürStrG.

Mit der Einziehung entfällt nach § 8 Abs. 4 ThürStrG die Eigenschaft einer öffentlichen Straße sowie der Gemeingebräuch und die widerrufliche Sondernutzung (§§ 14 und 18 ThürStrG).

Die Absicht der Einziehung als öffentliche Verkehrsfläche wurde gem. § 8 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz im Amtsblatt der Stadt Kölleda in der Ausgabe vom 26. 10. 2023 öffentlich bekanntgegeben. Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung wurden nicht erhoben.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung in Gestalt der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kölleda, Markt 1, 99625, einzulegen.

Kölleda, den 29.01.2024
gez. Riedel
Bürgermeister

Siegel

Lageplan mit markiertem Einziehungsbereich



Quelle: Gaja Matrix (unmaßstäblich)

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde Kölleda

Gemarkung Battgendorf Flur 3 Flurstück(e) 481/92 wurde eine

- Grenzfeststellung**
- Grenzwiederherstellung**
- Abmarkung**

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 574) durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 07.03.2024 bis 08.04.2024

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag verlängert bis 18.00 Uhr
und Freitag bis 12.30 Uhr

in den Räumen der

Vermessungsstelle
ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler,
An der Brauerei 2, 07745 Jena
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o.g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei **Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena** Widerspruch eingelegt werden.

Jena, den 29. 02.2024

Jens Gabler (ÖbVI)

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Kölleda

1.

In der Stadt Kölleda sind am 26.05.2024 insgesamt 20 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt haben; der Aufenthalt in der Stadt wird vermutet, wenn die Person in der Stadt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnungen für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Be-

auftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Stadtrat der Stadt Kölleda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 90 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen

einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Stadtrat der Stadt Kölleda vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Kölleda bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag	8:00 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 13:00 Uhr

bei der Stadt Kölleda, Bürgerbüro, Markt 7, 99625 Kölleda ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Kölleda zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kölleda, den 26.02.2024

Nöthlich
Wahlleiter
Stadt Kölleda

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilräte der Ortsteile der Stadt Kölleda

1.

In der Stadt Kölleda sind am 26.05.2024 in den folgenden Ortsteilen die Ortsteilräte zu wählen:

Ortsteil Battgendorf	4 Ortsteilratsmitglieder
Ortsteil Beichlingen	6 Ortsteilratsmitglieder
Ortsteil Dermsdorf	4 Ortsteilratsmitglieder
Ortsteil Großmonra	6 Ortsteilratsmitglieder

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil der Stadt haben; der Aufenthalt in dem Ortsteil der Stadt wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil der Stadt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens enthalten

Ortsteil Battgendorf	8 Bewerber
Ortsteil Beichlingen	12 Bewerber
Ortsteil Dermsdorf	8 Bewerber
Ortsteil Großmonra	12 Bewerber

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnungen für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung

von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Stadtrat der Stadt Kölleda oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Dies wären insgesamt:

Ortsteil Battgendorf	26 Unterschriften
Ortsteil Beichlingen	34 Unterschriften
Ortsteil Dermsdorf	26 Unterschriften
Ortsteil Großmonra	34 Unterschriften

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat, im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Stadtrat der Stadt Kölleda oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine, vom Wahlleiter bei der Stadt Kölleda bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag	8:00 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 13:00 Uhr

bei der Stadt Kölleda, Bürgerbüro, Markt 7, 99625 Kölleda ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Kölleda zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kölleda, den 26.02.2024

Nöthlich
Wahlleiter
Stadt Kölleda

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Kölleda

1.

In der Stadt Kölleda wird am 26.05.2024 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

- Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.
- Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versamm-

lung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Der Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerber Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Stadtrat der Stadt Kölleda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 90 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda oder im Stadtrat der Stadt Kölleda vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Kölleda bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag	8:00 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 13:00 Uhr

bei der Stadt Kölleda, Bürgerbüro, Markt 7, 99625 Kölleda ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Kölleda zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kölleda, den 26.02.2024

Nöthlich
Wahlleiter
Stadt Kölleda

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahlen der
Ortsteilbürgermeister der Ortsteile der Stadt Kölleda

1.

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

Battgendorf,

Beichlingen,
Dermsdorf und
Großmonra

der Stadt Kölleda werden am 26.05.2024 Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamte der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einhaltung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Dies wären insgesamt

Ortsteil Battgendorf	20 Unterschriften
Ortsteil Beichlingen	30 Unterschriften
Ortsteil Dermsdorf	20 Unterschriften
Ortsteil Großmonra	30 Unterschriften

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer

Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerber Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Stadtrat der Stadt Kölleda oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt

Ortsteil Battgendorf	26 Unterschriften
Ortsteil Beichlingen	34 Unterschriften
Ortsteil Dermsdorf	26 Unterschriften
Ortsteil Großmonra	34 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, im Stadtrat der Stadt Kölleda oder im Ortsteilrat des jeweiligen Ortsteils vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Kölleda bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag	8:00 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 13:00 Uhr

bei der Stadt Kölleda, Bürgerbüro, Markt 7, 99625 Kölleda ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Kölleda zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kölleda, den 26.02.2024

Nöthlich
Wahlleiter
Stadt Kölleda

Mitteilung der Stadt Kölleda und der DSK GmbH

Startschuss für die Weiterentwicklung wichtiger Stadtentwicklungskonzepte -

Seien Sie dabei!

Wo stehen wir? Wo wollen wir hin? Und was müssen wir dafür tun? In den nächsten sechs Wochen sind alle Bürgerinnen und Bürger gefragt, ihre Meinungen und Ideen zur Stadtentwicklung in Kölleda zu äußern - in Papierform oder digital auf einer eigens dafür eingerichteten Website.

Die Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung sind zuletzt vor dem Hintergrund der Diskussionen um die notwendige Energiewende deutlich gestiegen und haben zudem an Komplexität gewonnen. Aus diesem Grund sind Städte und Gemeinden, noch mehr als bisher, auf gute Planungen angewiesen, die zum einen möglichst kurzfristige Lösungsansätze vorsehen aber gleichzeitig vorausschauend genug sind. Die Stadt Kölleda lässt aus diesem Grund aktuell ihr Integriertes Stadtentwicklungskonzept weiterentwickeln sowie ein energetisches Quartierskonzept erstellen. Mit der Erstellung dieser Planungen wurde die Deutsche Stadt und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (DSK) aus Weimar beauftragt.

Um zunächst einmal die konkreten Schwachstellen zu identifizieren, ist die Stadtverwaltung auch auf die Meinungen und Anregungen ihrer Bürger angewiesen! Die Ergebnisse der Befragung werden bei einer sogenannten Bestandsanalyse gezielt berücksichtigt und sind im weiteren Verlauf eine wichtige Grundlage für die Formulierung konkreter Maßnahmen. Die Stadtverwaltung erhofft sich auf diese Weise, zukünftige Maßnahmen nicht nur aus Sicht der Verwaltung und im Sinne der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, sondern vor allem auch bürgerlich umzusetzen.

Auf einer eigens hierfür eingerichteten Internetseite können die Bürgerinnen und Bürger Kölledas und seiner Ortsteile vom 04. März bis zum 14. April an einer anonymen Befragung teilnehmen und zusätzlich auf einer Karte 'Problemstellen' markieren.

Die Website ist bewusst einfach und geräteübergreifend konzipiert, sodass sich jede Person, unabhängig vom Erfahrungsstand in der digitalen Welt und unabhängig vom benutzten Gerät (z.B. Computer oder Handy), beteiligen kann.

Die Website ist aufrufbar unter:
www.isek-kölleda.de.de

Der Fragebogen ist in dieser Amtsblatt-Ausgabe abgedruckt, so dass die Beteiligung auch in Papierform erfolgen kann. Auf der Rückseite des beiliegenden Flyers befindet sich zudem ein Ausschnitt der Mitmachkarte. Beides kann ausgefüllt bei der Stadtverwaltung am Markt 1 eingeworfen werden.

Am 04. März haben alle Bürgerinnen und Bürger Kölledas außerdem die Möglichkeit, sich aus erster Hand zu den beiden Konzepten zu informieren. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung werden Sinn und Zweck beider Planungen ausführlich erklärt. Außerdem erwartet Sie ein Vortrag über die aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Wärmeversorgung inkl. einer Fragerunde. Wir laden Sie herzlich zur Teilnahme ein ins

Funkwerk-Museum, am 04. März um 18:00 Uhr.

Die Konzepte beruhen auf einer umfangreichen Datenaufnahme. Für diese Zwecke erfolgt im Zeitraum vom 04.03. - 08.03. eine Bestandsaufnahme mit Fotodokumentation zum Zustand der öffentlichen Infrastruktur und der Gebäude.

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Frau Juliane Pansow (DSK GmbH, Projektleiterin),
E-Mail: juliane.pansow@dsk-gmbh.de

Frau Ina Bamberg (Bauamt Kölleda),
E-Mail: bauamt@koelleda.de

EIN INTEGRIERTES STADTENTWICKLUNGSKONZEPT (ISEK)

FÜR KÖLLEDA UND SEINE ORTSTEILE



FRAGEBOGEN

1. WIE WÜRDEN SIE EINEM FREMDEN KÖLLEDA BESCHREIBEN?

Schlagwort 1

Schlagwort 2

Schlagwort 3

2. WIE ZUFRIEDEN SIND SIE MIT DEN FOLGENDEN PUNKTEN IN KÖLLEDA?

	sehr unzufrieden	eher unzufrieden	eher zufrieden	sehr zufrieden	kann ich nicht beurteilen	keine Angabe
Wohnqualität in Ihrem Stadtteil/Ortsteil	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Allgemeiner Gebäudezustand in Ihrem Stadtteil/Ortsteil	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Angebot an geeigneten Neubauplätzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Preisgünstiger Wohnraum	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Barrierefreiheit in Ihrem Wohngebäude	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Barrierefreiheit im Innenstadtbereich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Angebot an Aufenthaltsorten und sozialen Treffpunkten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Aufenthaltsqualität auf öffentlichen Plätzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Begrünung im Straßenraum	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Zugang und Erreichbarkeit von Grünflächen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Ausstattung der Grünflächen (z. B. Sitzbank)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Sicherheit in öffentlichen Räumen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Stellplatzangebot für PKW	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Fahrradfreundlichkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Erreichbarkeit von Einrichtungen des täglichen Bedarfs:						
a) Lebensmittelmärkte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
b) Medizinische Versorgung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Erreichbarkeit Ihres Arbeitsplatzes/Bildungsstätte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Angebot des Öffentlichen Nahverkehrs (Bus, Bahn etc.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Angebot an Kultur/Sport	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				

3. WIE WÜRDEN SIE GERNE IM FORTGESCHRITTENEN, PFLEGEBEDÜRFIGEN ALTER WOHNEN? (MAX. ZWEI NENNUNGEN MÖGLICH)

zu Hause mit externer Hilfe Wohngemeinschaft Seniorenheim Mehrgenerationenhaus Betreutes Wohnen

4. WIE HÄUFIG WERDEN FOLGENDE VERKEHRSMITTEL VON IHNEN GENUTZT?

	täglich	mehrmals wöchentlich	einmal wöchentlich	einmal im Monat	weniger als einmal im Monat	gar nicht
PKW (Verbrenner)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
PKW (voll- oder teilweise elektrisch)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fahrgemeinschaften	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bus	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bahn	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fahrrad	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

5. WELCHE AUSSAGE IN BEZUG AUF ELEKTROMOBILITÄT TRIFFT AM EHESTEN AUF SIE ZU?

- Ich nutze ein Elektrofahrzeug und bin mit dem Angebot an Lademöglichkeiten zufrieden.
- Ich plane den Kauf eines Elektrofahrzeuges und halte das Angebot für nicht ausreichend.
- Ich plane den Kauf eines Elektrofahrzeuges und halte das Angebot für ausreichend.
- Die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges kommt für mich momentan nicht in Frage.

6. WO SOLLEN IN KÖLLEDA AUS IHRER SICHT ZUKÜNFTIG AM EHESTEN SCHWERPUNKTE GESETZT WERDEN, UM NOCH MEHR FÜR DEN KLIMASCHUTZ ZU TUN? (Bitte geben Sie max. vier Nennungen an und priorisieren Sie diese)

- | | |
|--|---|
| <input type="radio"/> Verkehrsberuhigung | <input type="radio"/> Hitze- und trockenheitsbeständige Bepflanzung |
| <input type="radio"/> Anpassungen an Starkregenereignisse | <input type="radio"/> Erhöhung des Angebotes an Grünflächen und Parks |
| <input type="radio"/> Radwege und Abstellmöglichkeiten ausbauen | <input type="radio"/> Zusätzliche Baumpflanzungen |
| <input type="radio"/> Verbesserung der Informationen über Klimaschutz und -maßnahmen | <input type="radio"/> Ausbau erneuerbarer Energien (Photovoltaik, Windkraft, Biomasse etc.) |
| <input type="radio"/> Ausbau der Elektroladesäulen | <input type="radio"/> Ausbau Wärmenetz |
| <input type="radio"/> Verbesserung des ÖPNV-Angebotes (Bus, Bahn etc.) | <input type="radio"/> Zersiedlung der Landschaft entgegenwirken |
| <input type="radio"/> Gebäudesanierung (Dämmung, Modernisierung der Heizungsanlagen) | <input type="radio"/> Sonstiges |

7. WENN SIE DREI WÜNSCHE FREI HÄTTEN, WAS WÜRDEN SIE SICH FÜR KÖLLEDA WÜNSCHEN?

Wunsch 1

Wunsch 2

Wunsch 3

8. SOZIALSTATISTISCHE ANGABEN

- | | | | | | | |
|---------------------------------------|--|---|--|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Ich bin | <input type="radio"/> unter 18 Jahre | <input type="radio"/> 18 bis 24 Jahre | <input type="radio"/> 25 bis 40 Jahre | | | |
| | <input type="radio"/> 41 bis 64 Jahre | <input type="radio"/> 65 Jahre und älter | <input type="radio"/> keine Angabe | | | |
| Ich bin | <input type="radio"/> Schüler*in | <input type="radio"/> Student*in/Ausbildende*r | <input type="radio"/> Berufstätig | | | |
| | <input type="radio"/> Arbeitslos/-suchend | <input type="radio"/> in Elternzeit/Hausfrau/-mann | <input type="radio"/> Kurzarbeiter*in | | | |
| | <input type="radio"/> Renter*in | <input type="radio"/> keine Angabe | | | | |
| Ich wohne | <input type="radio"/> im Eigenheim | <input type="radio"/> zur Miete | | | | |
| Ich wohne seit ... Jahren in Kölleda | <input type="radio"/> <5 | <input type="radio"/> <10 | <input type="radio"/> <15 | <input type="radio"/> <20 | <input type="radio"/> <25 | <input type="radio"/> >25 |
| Ich wohne im Stadt- bzw. Ortsteil ... | <input type="radio"/> Kölleda - Innenstadt | <input type="radio"/> Kölleda - Schillingsdorfer Siedlung | <input type="radio"/> Kölleda - Bahnhofssiedlung | | | |
| | <input type="radio"/> Kölleda - Wilhelm-Pieck-Ring | <input type="radio"/> OT Battgendorf | <input type="radio"/> OT Dermsdorf | | | |
| | <input type="radio"/> OT Kiebitzhöhe | <input type="radio"/> OT Beichlingen | <input type="radio"/> OT Altenbeichlingen | | | |
| | <input type="radio"/> OT Burgwenden | <input type="radio"/> OT Großmonra | <input type="radio"/> OT Backleben | | | |

KONTAKT

DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Büro Weimar

Juliane Pansow, E-Mail: juliane.pansow@dsk-gmbh.de

Stadt Kölleda, Ina Bamberg, E-Mail: bauamt@koelleda.de

Sie können den Fragebögen und die Mitmachkarten digital (www.isek-kölleda.de) oder analog ausfüllen.

Die ausgefüllten analogen Fragebögen/Mitmachkarten können bei der Stadtverwaltung am Markt 1 eingeworfen werden.



Informieren Sie sich laufend über den Prozess des ISEKS unter:
www.isek-kölleda.de

Bekanntmachung der Beschlüsse

37. GBA vom 30.01.24

Beschluss-Nr.: 209/37/2024

Beschluss Integriertes energetisches Quartierskonzept (IEQK) „Am Stadtpark“ Kölleda

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Bestätigung des integrierten energetischen Quartierskonzepts „Am Stadtpark“ Kölleda (Anlage 1) als weiterführende Arbeitsgrundlage zur kurz-, mittel- und langfristigen städtebaulichen und energetischen Entwicklung des Untersuchungsgebietes. Die Anlage 1 wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 210/37/2024

Beschluss B-Plan Nr. 24 Sondergebiet Photovoltaik „An der Eisenbahn, Flur 5“ - Durchführungsvertrag

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt den Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Durchführungsvertrages. Der Durchführungsvertrag wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das v.g. Vertragswerk mit dem Vorhabenträger, der BLG Projekt GmbH aus Wolfhagen-Istha abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 211/37/2024

B-Plan Gewerbegebiet „Am Pappelweg“ Kölleda

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat Kölleda beschließt die Aufhebung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1/16 Gewerbegebiet „Am Pappelweg“ in Kölleda.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 212/37/2024

Vorhabenbez. B-Plan

Wohngebiet „Am Frauenbach“ Kölleda

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat Kölleda beschließt die Aufhebung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wohngebiet „Am Frauenbach“ Kölleda.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 213/37/2024

B-Plan Wohn- u. Freizeitgebiet „Am Windberg“ und Renaturierung von Brachflächen im ehemaligen Kinder- u. Jugenddorf Beichlingen

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat Kölleda beschließt die Aufhebung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans 1/13 Wohn- und Freizeitgebiet „Am Windberg“ und Renaturierung von Brachflächen im ehemaligen Kinder- und Jugenddorf Beichlingen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 214/37/2024

Vorhabenbez. B-Plan

Wohngebiet „Am Kiesgrubenweg“ Kölleda

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat Kölleda beschließt die Aufhebung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wohngebiet „Am Kiesgrubenweg“ Kölleda.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 215/37/2024

B-Plan

„Kultur- und Freizeitgebiet an der Angerstraße“ Kölleda

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat Kölleda beschließt die Aufhebung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kultur- und Freizeitgebiet an der Angerstraße“ in Kölleda.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 216/37/2024

Sanierung u. Umbau zum DGH Beichlingen - Vergabe von Bauleistungen zu Los 10 - Innenputz

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt die Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung und Umbau ehemaliges Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen

Los 10 - Innenputz

an die Firma

Baugeschäft Schmidt,
Kirchgasse 5, 99610 Vogelsberg

mit einer Auftragssumme in Höhe von 18.254,36 €.

Für die Fortführung dieses Bauvorhaben sind im Vermögenshaushalt 2024 der Stadt Kölleda in der HHST 7610 9400 Sanierung und Umbau ehem. Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen finanzielle Mittel in Höhe von 885.000,00 € aufgenommen worden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 217/37/2024

Sanierung u. Umbau zum DGH Beichlingen - Vergabe von Bauleistungen zu Los 11 - Außenputz WDVS

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt die Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung und Umbau ehemaliges Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen

Los 11 - Außenputz WDVS

an die Firma

Baugeschäft Schmidt,
Kirchgasse 5, 99610 Vogelsberg

mit einer Auftragssumme in Höhe von 38.337,81 €.

Für die Fortführung dieses Bauvorhaben sind im Vermögenshaushalt 2024 der Stadt Kölleda in der HHST 7610 9400 Sanierung und Umbau ehem. Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen finanzielle Mittel in Höhe von 885.000,00 € aufgenommen worden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 218/37/2024**Sanierung u. Umbau zum DGH Beichlingen -
Vergabe von Bauleistungen zu Los 12 - Estricharbeiten****Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt die Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung und Umbau ehemaliges Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen

Los 12 Estricharbeiten

an die Firma

Witschas GmbH,

Im Alten Gut 6, 99090 Erfurt - Schaderode

mit einer Auftragssumme in Höhe von 13.587,84 €.

Für die Fortführung dieses Bauvorhaben sind im Vermögenshaushalt 2024 der Stadt Kölleda in der HHST 7610 9400 Sanierung und Umbau ehem. Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen finanzielle Mittel in Höhe von 885.000,00 € aufgenommen worden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 219/37/2024**Sanierung u. Umbau zum DGH Beichlingen -
Vergabe von Bauleistungen zu Los 13 - Fliesenarbeiten****Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt die Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung und Umbau ehemaliges Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen

Los 13 - Fliesenarbeiten

an die Firma

Riestenbieter GmbH,

Große Ziegelohstraße 8, 06636 Laucha

mit einer Auftragssumme in Höhe von 21.659,61 €.

Für die Fortführung dieses Bauvorhaben sind im Vermögenshaushalt 2024 der Stadt Kölleda in der HHST 7610 9400 Sanierung und Umbau ehem. Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen finanzielle Mittel in Höhe von 885.000,00 € aufgenommen worden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 220/37/2024**Sanierung u. Umbau zum DGH Beichlingen -
Vergabe von Bauleistungen zu Los 14 - Malerarbeiten****Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt die Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung und Umbau ehemaliges Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen

Los 14 - Malerarbeiten

an die Firma

Maler GmbH „Glückauf“,

Flachsmarkt 11,

99994 Nottertal-Heilinger Höhen, OT Schlotheim

mit einer Auftragssumme in Höhe von 24.993,12 €.

Für die Fortführung dieses Bauvorhaben sind im Vermögenshaushalt 2024 der Stadt Kölleda in der HHST 7610 9400 Sanierung und Umbau ehem. Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen finanzielle Mittel in Höhe von 885.000,00 € aufgenommen worden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 221/37/2024**Sanierung u. Umbau zum DGH Beichlingen -
Vergabe von Bauleistungen zu Los 15 - Bodenbelagsarbeiten****Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt die Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung und Umbau ehemaliges Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen

Los 15 - Bodenbelagsarbeiten

an die Firma

Raumausstatter Galle GmbH,

Bahnhofstraße 236, 99189 Witterda

mit einer Auftragssumme in Höhe von 10.744,25 €.

Für die Fortführung dieses Bauvorhaben sind im Vermögenshaushalt 2024 der Stadt Kölleda in der HHST 7610 9400 Sanierung und Umbau ehem. Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen finanzielle Mittel in Höhe von 885.000,00 € aufgenommen worden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 222/37/2024**Sanierung u. Umbau zum DGH Beichlingen -
Vergabe von Bauleistungen zu Los 16 - Mobile Trennwand****Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt die Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung und Umbau ehemaliges Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen

Los 16 - Mobile Trennwand

an die Firma

Schindler Faltwände,

Strieglisweg 3, 09661 Hainichen

mit einer Auftragssumme in Höhe von 15.671,11 €.

Für die Fortführung dieses Bauvorhaben sind im Vermögenshaushalt 2024 der Stadt Kölleda in der HHST 7610 9400 Sanierung und Umbau ehem. Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen finanzielle Mittel in Höhe von 885.000,00 € aufgenommen worden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 223/37/2024**Sanierung u. Umbau zum DGH Beichlingen -
Vergabe von Bauleistungen zu Los 17 - Innentüren****Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt die Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung und Umbau ehemaliges Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen

Los 17 - Innentüren

an die Firma

HOWI Bautischlerei Suhl GmbH,

Erich-Krempel-Straße 10, 98527 Suhl

mit einer Auftragssumme in Höhe von 14.610,82 €.

Für die Fortführung dieses Bauvorhaben sind im Vermögenshaushalt 2024 der Stadt Kölleda in der HHST 7610 9400 Sanierung und Umbau ehem. Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen finanzielle Mittel in Höhe von 885.000,00 € aufgenommen worden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 224/37/2024**Erweiterung der Hausalarmanlage Rathaus, Markt 1 -****Vergabe von Bauleistungen****Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda beschließt die Vergabe der Bauleistung für die Erweiterung der Hausalarmanlage im Gebäude Rathaus, Markt 1, in Kölleda gemäß des Vergabevorschlags an den wirtschaftlichsten Bieter

Firma Dipl.-Ing. Frank Rudolph GmbH & Co. KG - KOMED -, Kölledaer Straße 24,

99628 Buttstädt OT Olbersleben,
mit einer Auftragshöhe (brutto) von 34.525,84 €.

Die Finanzierung erfolgt aus der Kostenstelle 0600- 9404. Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen im Haushaltplan der Stadt Kölleda von 2024 in voller Höhe nach Rechtskraft des Haushaltplanes 2024 der Stadt Kölleda zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 225/37/2024

Verlängerung/Erweiterung

Pachtvertrag Angelverein Streitseeteich

Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda beschließt die Verlängerung des Fischereipachtvertrages mit dem „Sportfischereiverein Kölleda e.V.“ bis zum 31.12.2039. Die Nutzungsvereinbarung für den Gondelteich, vom 12.04.2022, bleibt inhaltlich bestehen, wird aber ebenfalls bis zum 31.12.2039 verlängert.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Amtliche Bekanntmachungen der VG Kölleda

Gewässerschau im Verbandsgebiet

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Hellerbach führt in der Zeit
vom 30.01.2024 bis 25.04.2024

15 Gewässerschauen durch.

Teilnehmer sind die Städte und Gemeinden, Fachbehörden, das TMUEN, Landwirte und interessierte Bürger.

Der Termin für die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda mit den Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen, Ostramondra und Rastenberg ist der 07.03.2024.

Sömmerda, 10.01.2024

Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Hellerbach

Tel. 03634-684981

Maik Weise
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kleinneuhausen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kleinneuhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinneuhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den

Aufstellungsbeschluss für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Bürgersolarpark Kleinneuhausen“ in Kleinneuhausen

gefasst.

Beschlussnummer: KNH/82/2023

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinneuhausen beschließt gem. § 2 Abs. 21 BauGB:

1. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Kleinneuhausen“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage 1 dargestellt. Die betroffenen Flurstücke sind der Anlage 2 zu entnehmen.
2. Folgende Planungsziele werden verfolgt:
 - Schaffung von Flächen für eine AGRI-PV-Anlage.
 - Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Köhler
Bürgermeister

Anlage 1



Anlage 2

Liste der Flurstücke im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürgersolarpark Kleinneuhausen“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Teilfläche
Kleinneuhausen	2	276	4.544 m ²	230 m ²
Kleinneuhausen	2	278	9.872 m ²	-
Kleinneuhausen	2	279	282.768 m ²	-
Kleinneuhausen	2	280	580 m ²	-
Kleinneuhausen	2	281	2.382 m ²	-
Kleinneuhausen	3	321/1	994 m ²	-
Kleinneuhausen	3	321/2	73.653 m ²	67.200 m ²
Kleinneuhausen	3	322	2.731 m ²	2.100 m ²
Kleinneuhausen	3	325	56.628 m ²	-
Kleinneuhausen	3	326	3.007 m ²	-
Kleinneuhausen	3	327	66.439 m ²	-
Kleinneuhausen	4	328	3.338 m ²	-
Kleinneuhausen	4	329	8.605 m ²	-
Kleinneuhausen	4	338	2.056 m ²	-
Kleinneuhausen	4	339	141.712 m ²	-
Kleinneuhausen	4	340	6.101 m ²	-
Kleinneuhausen	4	341	3.720 m ²	-

Summe Plangebiet 657.732 m² ca. 65,8 ha

Den Bürgern (der Öffentlichkeit) wird in der Zeit vom

01.03.2024 bis 05.04.2024

die Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, im Bürgerbüro der Stadt Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch,
Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
zu informieren und sich zu der Planung zu äußern.

Nichtamtlicher Teil

Nachrichten aus dem Rathaus der Stadt Kölleda

Taubenmarkt in Kölleda

Eine gute Resonanz mit 17 Ausstellern konnten wir trotz der vielen Auflagen des Landratsamtes verbuchen. Viele Kaninchen und Tauben konnten bestaunt werden. Leider blieben einige Käfige leer. Aber damit war bereits im Vorfeld zu rechnen. Denn für Züchter von Hühnern und Wassergeflügel gab es viele Auflagen, die mit immensen Kosten und Zeitaufwand verbunden sind. Nur verständlich, dass diese Züchter ihr Geflügel zu Hause ließen.

Unter den anwesenden Ausstellern wurden wie in den Vorjahren drei Platzierungen vergeben. Besonderer Umgang mit den Tieren war hier Voraussetzung z. Bsp. ausreichend Platz beim Transport, Futter- und Wassergaben während des Marktes. Letzteres hat auch das Veterinäramt bemängelt. Die Tiere müssen alle während der Ausstellung mit ausreichend Wasser versorgt sein. Dies sollten die Züchter auch beherzigen

Den 1. Platz bekam Rene Koch aus Simmershausen. Er ist bereits seit vielen Jahren mit Vater Hartmut eine feste Größe auf dem Taubenmarkt. Hat viele besondere Tauben in seinem Bestand. Erfreulicherweise ist schon die Züchternachfolge geklärt, so ist mit Sohn Jakob bereits die nächste Generation der Taubenzucht gesichert. Souverän ging Jakob mit den Tauben um und man sieht ihm die Freude an diesem Hobby an.

Den 2. Platz errang Werner Bock aus Epschenroda. Er und seine Frau hatten Brieftauben mitgebracht. Auch er hält mit seinen Tauben schon viele Jahre dem Markt die Treue. In den letzten Jahren hatte er auch viel Geflügel dabei, verzichtete dieses Mal aber auch wegen der Kosten und Auflagen darauf.

Den 3. Platz erhielt Joachim Färber aus Rudersdorf für seine ausgestellten Kaninchen.



3. Platz Joachim Färber aus Rudersdorf



1. Platz Rene Koch aus Simmershausen Fotos: Helmut Probst



2. Platz Werner Bock aus Epschenroda



Rene Koch mit Sohn JakobFoto: Antje Lippich

Fäkalien - Entsorgungsplan 2024

des Abwasserzweckverbandes "Finne"

Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda, Tel.: (03634) 6849-0, Fax: (03634) 6849-10

Der Abwasserzweckverband "Finne" informiert, dass die Entsorgung der Inhalte privater Mehrkammerabflußgruben, abflussloser Gruben und Trockentoiletten im Jahr 2024 entsprechend dem nachfolgenden Plan durchgeführt wird.

Wir möchten Sie bitten, die Entsorgung in dem für Ihren Ort angegebenen Zeitraum durchführen zu lassen. Das vom Abwasserzweckverband "Finne" beauftragte Entsorgungsunternehmen informiert nicht mehr mit einem Wurfzettel zur bevorstehenden Entsorgung. Wir weisen Sie hiermit höflichst darauf hin, die Entsorgungszyklen einzuhalten. Es empfiehlt sich, einen konkreten Entsorgungstermin mit dem unten genannten Entsorgungstermin im Vorfeld abzustimmen. Nur das vom Abwasserzweckverband "Finne" beauftragte Entsorgungsunternehmen ist berechtigt die Entsorgung der Fäkalien durchzuführen. Des Weiteren möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass Teilentleerungen grundsätzlich unzulässig sind.

Entsorgungsunternehmen:

beauftragt:

Remondis GmbH & Co. KG
Hammerrecke 4
99310 Arnstadt

Nachauftragnehmer / Ansprechpartner

Weimann
Umwelt- und Kanaldienstleistung
Kastanienallee 9
99718 Obertopfstedt
Tel: (03636) 700 500
Fax: (03636) 701 097

Ort	Monat	von - bis	Kalenderwoche
Altenbeichlingen / Beichlingen	Februar - März	12.02. - 08.03.	7 - 10
Bachra	September - November	30.09. - 29.11.	40 - 48
Backleben	Juli - August	01.07. - 02.08.	27 - 31
Battgendorf	April - Mai	22.04. - 17.05.	17 - 20
Bilzingsleben	April - Mai	22.04. - 24.05.	17 - 21
Burgwenden	April - Mai	22.04. - 24.05.	17 - 21
Buttstädt	Januar - April	22.01. - 05.04.	4 - 14
Dermsdorf	Januar - Februar	22.01. - 02.02.	4 - 5
Düppel	März - April	11.03. - 12.04.	11 - 15
Ellersleben	Mai - Juni	13.05. - 14.06.	20 - 24
Eßleben	Juli - August	22.07. - 23.08.	30 - 34
Großmonra	Juni - August	24.06. - 23.08.	26 - 34
Großneuhausen	November - Dezember	18.11. - 13.12.	47 - 50
Günstedt	Juli - September	29.07. - 06.09.	31 - 36
Guthmannshausen	Juni - August	24.06. - 23.08.	26 - 34
Hardisleben	März - April	11.03. - 12.04.	11 - 15
Haßleben	August	05.08. - 30.08.	32 - 35
Henschleben	Juli	01.07. - 12.07.	27 - 28
Kannawurf	März - April	11.03. - 12.04.	11 - 15
Kindelbrück	März - April	11.03. - 12.04.	11 - 15
Kleinneuhausen	November - Dezember	18.11. - 13.12.	47 - 50
Kölleda	September - Oktober	23.09. - 25.10.	39 - 43
Kutzleben	Juli - August	29.07. - 16.08.	31 - 33
Lützensömmern	Juli - August	29.07. - 16.08.	31 - 33
Mannstedt	Mai - Juli	27.05. - 19.07.	22 - 29
Niederreißen	Oktober - November	21.10. - 22.11.	43 - 47
Oberreißen	Oktober - November	21.10. - 22.11.	43 - 47
Olbersleben	Mai - Juni	13.05. - 14.06.	20 - 24
Ostramondra	August - September	19.08. - 19.09.	34 - 38
Rastenberg	Juli - September	22.07. - 19.09.	30 - 38
Riethnordhausen	Juli - August	15.07. - 02.08.	29 - 31
Roldisleben	September - Oktober	23.09. - 25.10.	39 - 43
Rothenberga	September - Oktober	23.09. - 25.10.	39 - 43
Schafau	September - Oktober	23.09. - 25.10.	39 - 43
Straußfurt	September - Oktober	16.09. - 04.10.	38 - 40
Teutleben	April - Mai	15.04. - 17.05.	16 - 20
Vehra	Juli	01.07. - 12.07.	27 - 28
Werningshausen	September	02.09. - 13.09.	36 - 37

WAHLHELFER GESUCHT!

Bei der Durchführung der bevorstehenden **Wahlen 2024**
am **26.05., 09.06. sowie 01.09.2024**
sucht die Stadt Kölleda Wahlhelfer

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer:

- überwachen die Stimmabgabe
- ermitteln das Wahlergebnis
- erhalten eine finanzielle Entschädigung für dieses Ehrenamt

*Jede Stimme zählt -
Jede Hilfe über mich!*

Zur Anmeldung wenden Sie sich an Frau Schwarze unter 03635/450111 oder an [sabrina.schwarze@koelleda.de!](mailto:sabrina.schwarze@koelleda.de)

© Stadt Kölleda Markt 1 99625 Kölleda

Kölleda sucht einen neuen Wippertus

Wir suchen ab dem 01.06.2024 einen Nachfolger für unseren Stadtpatron, den Wippertus.

Dieses Amt hat Florian Thun zwei Jahre lang begleitet und möchte nun seine Amtszeit aus zeitlichen Gründen nicht verlängern. Durch seinen rollenden Schichtdienst musste er so manchen Urlaubstag für Auftritte opfern. Er hat diesem Amt aber ein jugendlicheres Ansehen verliehen und die Stadt Kölleda zu Festen und Events sehr gut vertreten.



Wir suchen einen Mann, der selbstsicher und auch redegewandt ist und er sollte nicht kameradscheu sein, denn als Fotomotiv ist er heiß begehrte. Selbstverständlich sollte er wissen wer unser Stadtpatron ist und mit unserer Stadtgeschichte vertraut sein.

Wer sich jetzt eventuell angesprochen fühlt, Interesse und Freude hätte, dieses Amt auszuführen, kann sich zeitnah bei der Stadtverwaltung Kölleda melden. Die Krönung könnte bei einem geeigneten Bewerber als einer der Höhepunkte zum 30. Wippertusfest stattfinden.

Wenn wir Dein Interesse geweckt haben und Du Dich in diesem Amt zukünftig sehen kannst, dann melde Dich bitte bei der:

Stadtverwaltung Kölleda
Öffentlichkeitsarbeit
Markt 1, 99625 Kölleda
oder telefonisch bei Antje Lippich
03635 450145

FEUERWEHR KÖLLEDAA

EINSATZRÜCKBLICK: Januar
Einsatznummer: 1-6

DATUM	EINSATZSTICHWORT	EINSATZORT
06.01.24	Erkundung Brand	Kölleda
17.01.24	Verkehrsunfall	Gewerbegebiet
17.01.24	Türöffnung Polizei	Kölleda
19.01.24	Türöffnung Rettungsdienst	Kölleda
21.01.24	Brandmeldereinlauf	Gewerbegebiet
27.01.24	Verkehrsunfall	Hardisleben

FÜR WEITERE INFORMATIONEN BESUCHEN SIE UNS UNTER

Instagram: [feuerwehrkoelleda](https://www.instagram.com/feuerwehrkoelleda/)
Website: www.feuerwehr-koelleda.de

Facebook: Feuerwehr Kölleda

30. Wippertusfest

In diesem Jahr begehen wir das 30. Wippertusfest vom 08.05. - 12.05.2024. Seit Monaten sitzt das Gremium, bestehend aus dem HGV, dem Straßenverkehrsamt Sömmerda, dem Festwirt, Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehr, Schausteller und Vertretern der Stadtverwaltung zusammen. Ideen werden zusammengetragen, organisatorische und rechtliche Fakten abgeklärt und behördliche Genehmigungen geprüft.

Das Grundgerüst für das Fest steht, die Feinabstimmungen werden in den nächsten Zusammenkünften abgesprochen. Es ist ein sehr angenehmes Klima zwischen den einzelnen Mitwirkenden. Das fünftägige Fest wird wieder für jedermann etwas bereithalten. Ein buntes Programm erwartet die Besucher.

Der Samstag wird wieder der Höhepunkt des Festes werden mit Streichelzoo, Marktständen, Drehorgelspielerin, Hoheiten und natürlich unseren Schaustellern. Markthändler, Vereine oder Privatpersonen die ihre Waren gern auf dem Markt anbieten möchten, sind noch herzlich willkommen.

Der Sonntag beginnt wieder mit einem Flohmarkt auf und um das Rittergut, aber auch das Heimatmuseum öffnet seinen Hof und bietet Pflanzen und andere Dinge zum Kauf an. Das Mittagessen wird dank unseres Festwirtes auch wieder gesichert sein. Danach gibt es ein musikalisches Programm und mehr.

Aber zu viel wollen wir noch nicht verraten, nähere Infos werden im Programmheft stehen. Seien Sie gespannt!



Rathausturmbesteigung mit Lothar Bechler
Foto: Antje Lippich



Blick vom Rathausturm zum Wippertusbrunnen
Foto: Antje Lippich



Hoheiten im Heimatmuseum

Foto: Ute Thun

Nachrichten aus der VG Kölleda

Das Bürgerbüro Kölleda informiert:

Geänderte Öffnungszeiten

Aufgrund von Renovierungsarbeiten hat das Bürgerbüro der Stadt Kölleda in der Zeit vom 21. bis einschließlich 24.02.2024 geschlossen.

In der Zeit vom 26.02. bis voraussichtlich 13.03.2024 finden die Sprechstunden in Kölleda im eingeschränkten Betrieb statt.

Der Eingang des Bürgerbüros befindet sich während dieser Zeit in der Bäckergasse.

In der Zeit vom 14. bis einschließlich 16.03.2024 ist das Bürgerbüro erneut geschlossen.

Während der Renovierungsarbeiten finden an den Samstagen keine Sprechstunden statt.

Das Bürgerbüro in Rastenberg ist ab 01.02.2024 bis auf Weiteres donnerstags nicht besetzt. Die Sprechzeit am Dienstag (10.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bleibt weiterhin bestehen.

S. Pachl
Mitarbeiterin Bürgerbüro



Impressum

Cölledaer Anzeiger – Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra

Herausgeber: Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des

Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise. **Erscheinungsweise:** einmal im Monat – Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porte und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Fäkalien - Entsorgungsplan 2024

des Abwasserzweckverbandes "Finne"

Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda, Tel.: (03634) 6849-0, Fax: (03634) 6849-10

Der Abwasserzweckverband "Finne" informiert, dass die Entsorgung der Inhalte privater Mehrkammerabflußgruben, abflussloser Gruben und Trockentoiletten im Jahr 2024 entsprechend dem nachfolgenden Plan durchgeführt wird.

Wir möchten Sie bitten, die Entsorgung in dem für Ihren Ort angegebenen Zeitraum durchführen zu lassen. Das vom Abwasserzweckverband "Finne" beauftragte Entsorgungsunternehmen informiert nicht mehr mit einem Wurfzettel zur bevorstehenden Entsorgung. Wir weisen Sie hiermit höflichst darauf hin, die Entsorgungszyklen einzuhalten. Es empfiehlt sich, einen konkreten Entsorgungstermin mit dem unten genannten Entsorgungstermin im Vorfeld abzustimmen. Nur das vom Abwasserzweckverband "Finne" beauftragte Entsorgungsunternehmen ist berechtigt die Entsorgung der Fäkalien durchzuführen. Des Weiteren möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass Teilentleerungen grundsätzlich unzulässig sind.

Entsorgungsunternehmen:

beauftragt:

Remondis GmbH & Co. KG
Hammerecke 4
99310 Arnstadt

Nachauftragnehmer / Ansprechpartner

Weimann
Umwelt- und Kanaldienstleistung
Kastanienallee 9
99718 Obertopfstedt
Tel: (03636) 700 500
Fax: (03636) 701 097

Ort	Monat	von - bis	Kalenderwoche
Großneuhäusen	November - Dezember	18.11. - 13.12.	47 - 50
Kleinneuhäusen	November - Dezember	18.11. - 13.12.	47 - 50
Ostramondra	August - September	19.08. - 19.09.	34 - 38

Die Menschen müssen etwas zurückbekommen

Der Vorsitzende der VG Kölleda, Sebastian Goldhorn, über die Gründung einer Stiftung zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Ehrenamtes und die Bürgerenergiegenossenschaft Thüringer Becken eG.

Herr Goldhorn, Sie streben die Gründung einer Stiftung zur Förderung des Ehrenamtes und des Gemeinschaftslebens an. Warum?

Es geht darum, die Menschen zu unterstützen die sich in Ihrer Freizeit für ihre Heimat und ihre Mitmenschen einsetzen. Sei es im Verein, bei Veranstaltungen, bei der Kinder- und Seniorenanarbeit oder bei vielen anderen Dingen, von denen die Gemeinschaft profitiert. Und es geht darum, das Gemeinschaftsleben hier auf dem Land zu fördern.



Wieso braucht es dafür eine Stiftung?

Ohne Ehrenamt funktioniert unser Gemeinschaftsleben nicht. Und ohne funktionierendes Gemeinschaftsleben veröden unsere Gemeinden über kurz oder lang. Die Mittel der öffentlichen Haushalte zur Förderung des Ehrenamtes sind aber leider knapp und stehen in Abhängigkeit zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen. Wir wollen, dass sich die Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren immer auf ihre Unterstützung verlassen können und nicht auf ihrem Rücken gespart werden müssen.

Wer und was soll gefördert werden?

Gefördert werden sollen in jedem Fall die Vereinsarbeit, Projekte in denen sich Menschen für das Gemeinwohl einsetzen und öffentliche Veranstaltungen, die zur Förderung der Gemeinschaft beitragen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Wer gute Ideen hat, soll einfach und unbürokratisch unterstützt werden.

Woher sollen die Mittel für die Stiftung kommen?

Für das Gründungskapital stehen wir in Gesprächen mit großen Unternehmen aus der Energiebranche, die hier ihre Anlagen betreiben. Ich bin da ganz optimistisch, dass wir schnell zu Überzeugungen kommen. Das Modell gibt es anderswo auch und es hat sich bewährt. Die Stiftung wird ihre laufenden Erträge aus sicheren Geldanlagen und aus Spenden beziehen.

Wann soll die Stiftung gegründet werden?

Ich gehe davon aus, dass wir die Stiftung noch dieses Jahr gründen.

Ein weiteres ehrenamtliches Projekt ist die Bürgerenergiegenossenschaft Thüringer Becken eG (BEG), die im letzten Jahr gegründet wurde. Worum geht es hier?

Bei der BEG geht es darum, dass sich Menschen an den vielen Anlagen zur Erzeugung sog. erneuerbarer Energie, die rings um sie entstanden sind oder noch entstehen werden beteiligen können. Salopp gesagt: wer die Anlagen im Ort hat, soll wenigstens etwas davon haben. Das Problem ist doch bisher: egal was man von der Energiewende hält, sie passiert. Und bisher profitieren vor allem Großkonzerne. Wir wollen, das ändern.

Wie funktioniert die Genossenschaft?

Energiegenossenschaften sind in Deutschland ein Erfolgsmödell. Es gibt schon über 1.000. Eine Genossenschaft ist ein Unternehmen, das nicht primär gewinnorientiert handelt, sondern die Förderung seiner Mitglieder zum Zweck hat. Es handelt sich um eine sehr sichere Rechtsform für Unternehmen. Der Geschäftsbetrieb der BEG ist im Moment rein ehrenamtlich organisiert. Das wird auch so bleiben, solange wie es vertretbar ist.

Die Genossenschaft betreibt im Moment mehrere PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden, gibt den Strom, der im Gebäude verbraucht wird, vergünstigt an die Kommunen ab und zahlt den Kommunen eine Pacht. Eine Geschäftsmodell von dem sowohl die Genossenschaft als auch die Kommunen profitieren. Die Genossenschaft wird sich zukünftig auch an größeren Erzeugungsanlagen beteiligen. Darüber hinaus wird sie sich mit dem Betrieb von Wärmenetzen beschäftigen.

Was bringt die Mitgliedschaft in der Genossenschaft?

Wer Mitglied wird kann zunächst einmal finanziell profitieren über Dividenden oder festverzinsten Darlehen an die Genossenschaft. Weiterhin funktioniert die BEG als Einkaufsgemeinschaft, über die ihre Mitglieder Technik mit Mengenvorteilen beziehen können. Zudem kann jedes Mitglied helfen die Strom- und Wärmeversorgung vor Ort günstiger zu machen.

Wer kann Mitglied werden?

Jeder, der mindestens 500 € sicher anlegen will. Auch Vereine, Unternehmen und Kommunen können beitreten. Den Mitgliedsantrag kann man sich einfach im Internet herunterladen und per Mail einreichen.

Wo gibt es nähere Informationen?

Auf der Homepage der BEG: www.beg.thueringer-becken.de

Besonderheit der Helme-Unstrut-Niederung sind natürliche Vorkommen von Salzstellen. Die Gesamtfläche an geschützten Biotopen beläuft sich im Landkreis auf 4,4 %.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Aus diesem Grund erfolgt im **Kyffhäuserkreis** und anderen Landkreisen **von 2024 bis 2027** im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde und durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine **Aktualisierung der Biotopdaten**. Für die Kartierung selbst sind Planungsbüros beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 7 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotope-/Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: „*Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.*“

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter <http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/natur-schutz/biotopschutz/index.aspx>.

Vereinsnachrichten

150 Jahre Pfefferminzbahn

Der Pfefferminzbahn-Verein ist derzeit mit der Planung und Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 150-jährigen Streckenjubiläum der Pfefferminzbahn (Strecke Straußfurt - Sömmerda - Kölleda - Buttstädt - Großheringen) beschäftigt. Die Streckeneröffnung fand am 14.08.1874 statt.

Die Feierlichkeiten sollen am Samstag, dem 17.08.2024, stattfinden. Dazu wird in Sömmerda ein Bahnhofsfest mit verschiedenen Ausstellungsbereichen und Aktivitäten rund um das Thema Eisenbahn veranstaltet. Beabsichtigt ist auf der gesamten Strecke der Pfefferminzbahn Sonderzüge verkehren zu lassen.

Personen oder Vereine, welche sich mit Aktivitäten an der Ausgestaltung der Feierlichkeiten beteiligen möchten, melden sich bitte per E-Mail an info@pfefferminzbahn-verein.de oder telefonisch unter 0176-53050468. Wünschenswert sind beispielsweise Musik, Vorträge, Lesungen, Handwerk, Kinderbeschäftigung, Sachen zum Thema Pfefferminze, Personen in historischer Kleidung oder historische Fahrzeuge. Ebenfalls wird noch Material für eine Festschrift gesucht.

Informationen



„OBK 2.2“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope



Offenland-Biotope im Kyffhäuserkreis werden neu kartiert

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet - der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 - 2012 flächendeckend erfolgt.

Der Kyffhäuserkreis verdankt seinen Namen dem kleinsten Mittelgebirge Deutschlands, welches im Süden von bemerkenswerten Steppenrasen und Gipskarst umgeben ist. Auch die Hainleite ist mit ihren Kalkstandorten reich an Trockenrasen und anderen Trockenbiotopen. Die Höhenzüge von Windleite und Hoher Schrecke sind dagegen von Buntsandstein aufgebaut; herausragend ist hier der Bottendorfer Hügel mit erhaltlichen Standorten. Verbreitet sind im ganzen Landkreis Streuobstwiesen zu finden. Weniger reichhaltig sind dagegen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden im Thüringer Becken. Eine

Insgesamt ist es ein „Mehrfach-Jubiläum“, denn ebenfalls im Jahr 2024 sind das 110-jährigen Streckenjubiläum der ehemaligen Finnebahn (Strecke Kölleda - Lossa - Bad Bibra - Laucha) sowie am Wochenende 17./18.08.2024 das 30. Thüringer Weinfest in Bad Sulza.

Ralf Kaiser, Pfefferminzbahn e. V.



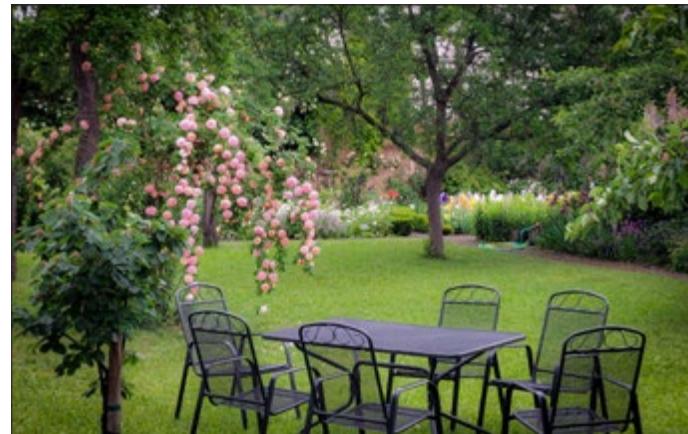
Planungen des Kultur- und Museumsvereins für das Jahr 2024

Eine erweiterte Leitungssitzung des Kultur- und Museumsvereins fand am 31.01.2024 statt. Für die Neuwahl des Vorstandes, die am 09.03.2024 durchgeführt wird, wurde die Vorschlagsliste erstellt. Erfreulicherweise konnten neue Mitglieder gewonnen werden und zur Mitarbeit im Vorstand motiviert werden. Dadurch wird die Leitung des Vereins verjüngt. Dies ist in der heutigen Zeit nicht immer einfach und weitere Mitstreiter sind deshalb herzlich willkommen.

Als nächster Punkt wurden die geplanten Veranstaltungen besprochen und durch neue Ideen ergänzt. Auch in diesem Jahr wird es wieder für die Vorschulkinder die Osteriersuche mit Besuch des Osterhasen geben. Mitstreiter zum Basteln der Osterkörbchen sind auch hier herzlich willkommen. Unser Verein wird sich auch am 30. Wippertusfest beteiligen, Kaffee und Kuchen anbieten und das Museum offenhalten. Aber auch zum Flohmarkt werden wir mit einem Pflanzenbasar dabei sein. Am 01.06.2024 findet ein „Kaffeeklatsch im Grünen“ im Rahmen des 30-jährigen Jubiläums der Wippertusapotheke Kölleda statt. Unser traditionelles Lichterfest wird am 22.06.2024 sein. Mit stimmungsvollen Lichtern wollen wir die Gäste zu späterer Stunde verzaubern. Die 30. Museumsmeile ist für das Wochenende 06./07. 09.2024 geplant. Der thematische Abend wird das 150-jährige Jubiläum der Pfefferminzbahn beinhalten. Am Samstag werden wieder die verschiedenen Museen öffnen und musikalisch umrahmt sein. Im Museumsgarten sind für die Kinder wieder Bastelangebote geplant und Martina Keßler wird mit den Kindern singen. Die Erwachsenen können den Garten besuchen und musikalisch unterhalten werden. Für den Abend laden wir das jüngere und junggebliebene Publikum zum Tanz im Museumsgarten ein. Die Ideenschmiede unseres Vorstandes ist warmgelaufen und wir möchten auch gerne Ihre Wünsche und Ideen umsetzen. Dafür haben wir stets ein offenes Ohr. Also trauen Sie sich und sprechen Sie uns an, unterstützen Sie uns, ob als Mitglied oder aktiven Mitstreiter bei allen unseren Planungen.

So ist es uns als Verein wichtig, den Museumsgarten mehr in den Fokus zu rücken. Zu jeder Jahreszeit ist dieser einen Besuch wert, es blüht und grünt überall. Mitten im Zentrum der Innenstadt kann man im Museumsgarten eine wunderbar idyllische Ruhe genießen. Deshalb plant der Verein an bestimmten Tagen der Woche Kaffee und Kuchen im Garten anzubieten. Dafür wurden im letzten Jahr extra große Schirme angeschafft. Geöffnet ist dann für Jedermann, ob jung ob alt. Daraus könnte sich auch ein wöchentlicher Treffpunkt ergeben, um sich in netter Gesellschaft für ein paar Stunden zusammen zu finden. Kleine Geburtstagsrunden könnten ebenso mit unserer Unterstützung stattfinden. Aber auch die Schulen und Kindergärten könnten den Garten zum Picknick oder ähnlichen nutzen. Gern kann dies bei uns angefragt und auch vorher angemeldet werden.

Antje Lippich
Vorstand Kultur- und Museumsverein



TonArt für Erwachsene

im Soziokulturellen Zentrum Kölleda

Töpferkurse 2024

17:30 - 19:00 Uhr

Immer dienstags:

06.02.2024 - 27.02.2024
05.03.2024 - 26.03.2024
02.04.2024 - 23.04.2024
07.05.2024 - 28.05.2024

Nimm dir eine kreative Auszeit zu unseren Töpferkursen.
Kursdauer 4 Wochen

Kursgebühr 20,00€ zzgl. Material
Anmeldung erforderlich

Informationen und Anmeldung:
ASB Altes Amtshaus - Soziokulturelles Zentrum
Markt 25 | 99625 Kölleda
Tel: 03635 43 898 11 Mobil: 0162 23 87 216
Email: s.mueller@asb-soemmerda.de

www.asb-soemmerda.de

Wir helfen
Hier und jetzt.

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund

TonArt für Kinder ab 6 Jahre
im Soziokulturellen Zentrum Kölleda

Töpferkurse 2024
14:30 - 16:00 Uhr
Immer mittwochs:

07.02.2024 - 28.02.2024
06.03.2024 - 27.03.2024
10.04.2024 - 08.05.2024 (1. Mai entfällt)
14.05.2024 - 05.06.2024

Nimm dir eine kreative Auszeit zu unseren Töpferkursen.
Kursdauer 4 Wochen
Kursgebühr 20,00€
Anmeldung erforderlich

Informationen und Anmeldung:
ASB Altes Amtshaus - Soziokulturelles Zentrum
Markt 25 | 99625 Kölleda
Tel: 03635 43 898 11 Mobil: 0162 23 87 216
Email: s.mueller@asb-soemmerda.de
www.asb-soemmerda.de

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund



Kulturelles und Unterhaltung

Kabarett Fettnäppchen

In Grossbrembach ist es wieder Zeit für das Kabarett Fettnäppchen.

Am 23.03.24 startet um 20 Uhr das Kabarett mit dem Programm:

VERFLIXT UND ZUGELEGT - oder: Ich mach mich dünn!

Mit Eva-Maria Fastenau & Michael Seebotth.

Ralf versteht die Welt nicht mehr!

Was hat sein Essen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu tun?!

Für Sigrid sehr viel!

Sie zitiert den Paragrafen 1356 und bestimmt ab sofort alleine, was auf den Tisch kommt. Es sei denn, Ralf lässt sich nicht länger von ihr bedienen und beteiligt sich endlich an der Hausarbeit. Und schon ist der Streit programmiert, denn Ralf versucht, sich mehr oder weniger erfolgreich vor Staubaugen, Geschirrspüler einräumen und Müllrunterbringen zu drücken. Aber Sigrid ist unerbittlich mit ihrem Salat und ihrer Low Carb Diät. Und als es statt Bier nur noch Smoothie geben soll, muss einer von beiden nachgeben.

Wer das sein wird und wie sich die Geschichte auflöst, sehen Sie im neuesten Programm mit Eva-Maria Fastenau und Michael Seebotth im Ratskeller Grossbrembach, OT Grossbrembach, Hainstrasse 4, 99628 Buttstädt.

Karten können ab sofort unter 01717139697 oder 036451 134930 reserviert werden!



„Alaska nach Feuerland“ - 41.000 km mit dem Fahrrad durch Amerika

Thomas Meixner begann seine Fahrradreise in Alaska und kurbelte 41000 Kilometer bis in den äußersten Süden Patagoniens. Gastfreundschaft, Geschichte und Naturerlebnisse prägten die 20-monatige Reise.

Höhepunkte der Tour waren der hohe Norden Kanadas, Kuba, der Amazonas und auch Patagonien.

In einer spannenden Dia-Show vermittelt der Weltenradler seine Erlebnisse und Abenteuer, die man so sicher nur vom Fahrrad aus erleben kann.

Am 5. April 2024 um 19.30 Uhr präsentiert Thomas Meixner im Mehrzwecksaal Oldisleben seine Multivisionsshow über seine Reise auf dem Fahrrad nach Feuerland.

Karten sind zum Vorverkaufspreis von 11,- € in Tänzels Technik Shop, in der Allianz Agentur Markus Röse oder unter 0152/34070205 (Christina Rahaus) erhältlich.

Infos auch unter: www.thomasmeixner.de

Thomas Meixner

AMERIKA MIT DEM FAHRRAD

Abenteuer zwischen Alaska und Feuerland



mitteleutscher verlag

Kirchliche Nachrichten

Kirchliche Nachrichten
lagen zum Redaktionsschluss
leider nicht vor.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Sonstiges

Schöne Gedanken für mehr Glück im Alltag

Der Mensch besieht sein Spiegelbild nicht im fließenden, sondern im stillen Wasser.

ZHUANGZI

Habe stets ein Ohr für die Vergangenheit, ein Auge für die Zukunft und ein Lächeln für den Augenblick!

Stefan Radulian

Allein die Möglichkeit, dass ein Traum wahr werden könnte, macht das Leben lebenswert.

Paulo Coelho

Die wahre Liebe verausgabt sich nicht. Je mehr du gibst, um so mehr verbleibt dir.

Antoine de Saint-Exupéry

Gerade zum Glück hat man ein zweites Wesen nötig, dem man es verdankt.

Johann Nepomuk Eduard Ambrosius Nestroy

Der Humor ist der Regenschirm der Weisen.

Erich Kästner

Ganz gleich, wie beschwerlich das Gestern war, stets kannst du im Heute von neuem beginnen.

Buddhistische Lebensweisheit

Frühling

Was rauschet, was rieselt,
was rinnet so schnell?

Was blitzt in der Sonne?

Was schimmert so hell?

Und als ich so fragte, da murmelt der Bach:

„Der Frühling, der Frühling,
der Frühling ist wach!“

Heinrich Seidel

Glückwünsche

Die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda wünscht allen Jubilaren viel Glück und Gesundheit.

„Wenn zwei Knaben jeder einen Apfel haben und sie diese Äpfel tauschen, hat am Ende auch nur jeder einen.

Wenn aber zwei Menschen je einen Gedanken haben und diese tauschen, hat am Ende jeder zwei neue Gedanken“.

(Platon)



März

Nun ist er angekommen und uns wohl besonnen.

Er läutet ein, es soll doch bald Frühling sein.

Doch verfrühte Gefühle brechen oftmals ein.

So viel Tau im März, so viel Frost im Mai.

Taut's im März nach Sommerart, kriegt er noch einen weißen Bart.

Säst du im März zu früh, ist es oft vergebene Müh.

Im Märzen kalt und Sonnenschein, so wird es eine gute Ernte sein.

von Christel Leuchtmann, Buttstädt

Frühling

Heut Morgen bin ich aufgewacht. Hab dabei sofort an dich gedacht. Es prickelt und kribbelt überall. Das ergießt sich wie ein Wasserfall. Jedes Jahr zur gleichen Zeit wenn es endlich nicht mehr schneit. Hab ich den Frühling in mir drinnen und bin dann crazy wie von Sinnen.

Monika Schmeinta-Maier

10. Neuhäuser KINDERBASAR

organisiert durch den „FC Straffer Schenkel“ in Zusammenarbeit mit dem SV Lüssatal Großneuhausen

15. März 2024

17:30 – 20:00 Uhr

Einlass für Schwangere ab 17:00 Uhr
(Vorlage Mutterpass)

SAAL Kleinneuhausen

(Saal der Gaststätte „Am Park“ Am Park 114, 99625 Kleinneuhausen)

„Alles rund ums Kind / Schwangerschaft“

**Frühjahr- und Sommermode
(alle Größen)
Babyartikel, Spielzeug**

ZUSÄTZLICH gibt es auch **ALLES RUND UM DIE FRAU**
- Anzugsachen, Taschen, Accessoires !

**Anmeldung bzw. Nummernvergabe ab 02.03.2024
per Email unter fc-straffer-schenkel@gmx.de**

Teilnehmeranzahl ist begrenzt!

Startgebühr 3 €, diese ist bei Abgabe der Sachen am 14.03.2024 in der Zeit von 17:00 - 18:00 Uhr, zu entrichten. Abholung der Sachen am 16.03.2024 von 08:00 - 09:00 Uhr
10% vom erzielten Umsatz werden als Spende einbehalten.

Ab 17 Uhr
brennt der Rost!





Sprachen lernen an der Volkshochschule

Englischkurse für Fortgeschrittene

Der Englischkurs im Fortgeschrittenenbereich wird seit dem 31. Januar 2024 weitergeführt. In diesem Kurs sind noch Plätze frei. Interessenten sind herzlich willkommen! Schauen Sie gern zu einer unverbindlichen Schnupperstunde vorbei.

Termine: mittwochs, 18.00 bis 19.30 Uhr

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Englischkurs für Senioren – Neuer Kurs geplant!

Wir sprechen Seniorinnen und Senioren mit keinen bis geringen Englisch-Vorkenntnissen an, welche Sympathie für die englische Sprache mitbringen und sich künftig einfach besser im täglichen Leben, im Umgang mit den Medien, vor allem aber auf Reisen verständigen wollen.

Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer werden am Ende des Kurses in der Lage sein, sich einfach und verständlich auszudrücken und einfache Sätze formulieren zu können.

Unser Kursleiter selbst ist ein Senior, der die erforderliche Geduld im Umgang mit der angesprochenen Zielgruppe mitbringt und den Spaß am Lernen auch im fortgeschrittenen Lebensalter nicht zu kurz kommen lässt.

Kurstermine: zweimal wöchentlich, Montag und Mittwoch, 14.00 bis 15.30 Uhr

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Parlez-vous français? – Anfängerkurs Französisch

Sie wollten schon immer gern Französisch lernen? In unserem Anfängerkurs haben Sie die Gelegenheit, mit einer Muttersprachlerin Ihre ersten Schritte zu gehen. Mit Fantasie und guter Laune, systematisch und praxisnah können Sie die Sprache lernen. Gleichzeitig werden Sie die Möglichkeit haben, Frankreich in seinen vielfältigen Facetten kennen zu lernen. Wir freuen uns auf Sie!

Termin: mittwochs, 17.30 bis 19.00 Uhr

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Chi va piano va sano e va lontano – Ein Kurs für Fortgeschrittene

Ganz von alleine lernt sich Italienisch natürlich nicht. Aber mit jedem Wort kommen Ihnen in diesem Kurs Italien und die Menschen näher. Neben der Vermittlung von Kenntnissen auf dem Gebiet des Wortschatzes und der Grammatik werden in diesen Kursen vor allem auch Schreiben, freies Sprechen sowie verstehendes Hören und Lesen geübt.

In diesem Hybrid-Kurs (Teilnehmer vor Ort in der VHS, Dozent online hinzugeschaltet) gibt es noch freie Plätze. Interessieren Sie sich für Italien, für Land und Leute? Dann sind Sie hier richtig. Trauen Sie sich und genießen Sie ein wenig „La Dolce Vita“!

Bei ausreichend Interessentinnen und Interessenten kurzfristiger Kursstart möglich.

Kurstermin: mittwochs, 16.30 bis 18.00 Uhr

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Sie haben Interesse an unseren Angeboten? Wir beraten Sie gern:

Tel.: 03634 612640

Fax: 03634 612641

Internet: www.vhs-soemmerda.de

E-Mail: schulleitung@vhs-soemmerda.de



Aktuelle Angebote Ihrer VHS

Fit in den Tag – ab dem 19. Februar 2024

Ein Kursangebot für Alle, die den Tag sportlich begrüßen möchten. Unter fachkundiger Anleitung erlernen Sie Übungsabläufe, die das Herz-Kreislauf-System in Schwung bringen, Ihre Beweglichkeit stärken und Ihre Ausdauer fördern. In diesem Kurs gibt es noch freie Plätze!

Kursdauer: montags, 11.00 bis 12.00 Uhr

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Möchten Sie Gitarre spielen lernen?

Die Volkshochschule bietet Kurse sowohl für Anfänger als auch für Interessenten mit Vorkenntnissen an. Sie erwerben die wichtigsten Grundkenntnisse. Ein Gitarre-Grundkurs kann bei ausreichender Nachfrage kurzfristig beginnen.

Der Fortgeschrittenenkurs hat bereits begonnen (montags, 18.30 bis 20.00 Uhr). Auch hier sind Seiteneinsteiger willkommen.

Kurstermine: donnerstags, 18.30 bis 20.00 Uhr

Kursort: Kreisvolkshochschule Sömmerda

Kursleiter werden an der VHS!

Sie können etwas, das Andere lernen möchten?

Sie haben ein Händchen fürs Unterrichten?

Sie mögen den Umgang mit erwachsenen Lernern?

Ob Silberschmieden, Computer-Anwendungen, Breakdance oder Koreanisch Kochen – Sie haben Expertenwissen in einem besonderen Gebiet und würden dieses Wissen gern weitergeben?

Sprechen Sie uns an. Wir nehmen uns Zeit und beantworten Ihre Fragen rund um die Tätigkeit und die organisatorische Gestaltung einer freiberuflichen Tätigkeit an unserer VHS.

Als Dozent/-in der Volkshochschule profitieren Sie von den **sehr guten Fortbildungsmöglichkeiten** über unseren Verband und unsere Kooperationspartner.

Nutzen Sie unser allgemeines Kontaktformular, das Dozentenblatt im Download-Bereich oder sprechen Sie uns direkt an. Wir freuen uns darauf, Sie persönlich kennen zu lernen. Informieren Sie sich auch unter <https://www.vhs-kursleiter-werden.de/>

Sie haben Interesse an unseren Angeboten? Wir beraten Sie gern:

Tel.: 03634 612640

Fax: 03634 612641

Internet: www.vhs-soemmerda.de

E-Mail: schulleitung@vhs-soemmerda.de

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Amtliche Bekanntmachungen der VG Kölleda

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten

- 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien,
- 2.2 Zentrale Orte und
überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen,
- 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und
- 5.2 Energie

Bezug:

- a) Bekanntmachung vom 14. Februar 2022
(Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2022)
- b) Bekanntmachung vom 2. Januar 2023
(Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2023)

Mit o.g. Bezugsbekanntmachungen wurde im Jahr 2022 ein Verfahren zur Teilstudie zur Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP) eingeleitet (vgl. Bezug a) und im Jahr 2023 über die Einsichtnahme- und Beteiligungsmöglichkeiten zu einem ersten Planentwurf informiert (vgl. Bezug b). Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen wurde dieser auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Hinweise überarbeitet. Im Ergebnis der Abwägung ergeben sich mit dem vorliegenden zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen sieben, nachfolgend dargestellte wesentliche Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf (Reihenfolge entsprechend der LEP-Gliederung):

Raumstrukturen

1. Orientierung der Raumstrukturen an den Mittelzentren und Mittelbereichen. Die Raumstrukturtypen werden damit übersichtlicher und klarer strukturiert ausgewiesen. Die Weiterentwicklung bzw. Vergleichbarkeit mit dem LEP 2025 ist stärker gegeben.
2. Konsequente Aufgabentrennung zwischen rahmengebender Landesplanung und konkret planender Regionalplanung. Die Abgrenzung der Raumstrukturtypen erfolgt weiterhin im LEP. Konkrete Regelungen für die unterschiedlichen Raumstrukturtypen sind nunmehr vollständig Aufgabe der Regionalplanung.

Zentrale Orte

3. Nordhausen wird zusätzlich als Oberzentrum ausgewiesen. Damit befindet sich in jeder der vier Thüringer Planungsregionen ein Oberzentrum.
4. Das funktionsteilige Oberzentrum Südthüringen wird um die Städte Meiningen und Schmalkalden ergänzt. Die Partner nehmen die Funktionen in unterschiedlicher Kooperationsstufe innerhalb eines Kooperationsraums wahr.

Erneuerbare Energien

5. Ausbaubedarf der Stromverteilnetze wird besonders hervorgehoben und als Grundsatz neu aufgenommen. In den nächsten Jahren dürfte ein erheblicher Ausbaubedarf bestehen, der raumverträglich erfolgen soll und mit dem Ausbau der Energieanlagen, insbesondere der Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen koordiniert werden muss.
6. Regionale Teilflächenziele für Vorranggebiete Windenergie werden im Lichte der Stellungnahmen sowie an der aktuellen Vorgehensweise des Bundes angelehnt überarbeitet. Die Methodik wird als Anlage Teil des zweiten LEP-Entwurfs.
7. Einführung der Option einer zwischen Regionalen Planungsgemeinschaften verbindlich abgestimmten Abweichung von den regionalen Teilflächenzielen im LEP bei Einhaltung des 2,2%-Flächenbeitragswerts für Thüringen. Diese neu eingeführte Option ermöglicht es nunmehr den Regionalen Planungsgemeinschaften selbst, eine Verteilung der Vorranggebiete Windenergie in eigener Verantwortung vorzunehmen. In der Summe muss jedoch der Flächenbeitragswert von 2,2 % erreicht werden.

Am 16. Januar 2024 hat die Thüringer Landesregierung den zweiten Entwurf zur o. g. Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen beschlossen und das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Landesplanungsbehörde mit der Durchführung der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit beauftragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) ist der Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft als der für die Aufstellung dieses Raumordnungsplans zuständigen Stelle bereitzustellen sowie bei diesem öffentlich auszulegen.

Der Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen umfasst:

- Textteil und Begründung, einschließlich Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung
- Karte 1 Raumstruktur,
- Karte 2 Zentrale Orte, Mittel- und Grundversorgungsbereiche sowie
- Anlage zur Begründung „Herleitung der regionalen Flächenziele zur Umsetzung des Flächenbeitragswertes gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz in Thüringen“

Zusätzlich werden folgende zweckdienliche Unterlagen ausgelagert:

- Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Gemeindeneugliederung in Thüringen
- Regionales Entwicklungskonzept „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“
- Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Windenergie
- Herleitung der Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten in Thüringen, Stand 8/2023 (Text und Karte; GIS-Daten zur Karte der Dichtezentren)
- luftfahrtrechtliche Bauschutzbereiche in Thüringen, Stand 7/2023 (Kartendarstellung und GIS-Daten)
- Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, in Kraft getreten am 5. Juli 2014
- erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 vom 22. November 2022

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als die für die Aufstellung dieses Raumordnungsplans zuständige Stelle macht im Rahmen der zweiten Auslegung von der Möglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 ThürLPIG zur Verkürzung der Auslegungszeit in angemessener Weise Gebrauch. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht. Die o. g. Unterlagen stehen in der Zeit

vom 5. Februar 2024 bis einschließlich 15. März 2024

auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberster Landesplanungsbehörde unter nachfolgender Adresse zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit:

<https://fortschreibung-lep.thueringen.de>

Die o. g. Unterlagen liegen zudem im

- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Dienstgebäude II,
Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt,
1. OG, Raum C 201 aus
Montag, Dienstag und Donnerstag:
09:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch:
09:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr,
Freitag:
09:00 - 12:00 Uhr

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die o. g. Unterlagen zur Einsichtnahme während der angegebenen Zeiten an nachfolgend genannten Stellen aus:

- Thüringer Landesverwaltungsamt,
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar,
Haus 2, Zimmer 2611
Montag bis Donnerstag:

08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

Freitag:

08.30 - 12.00 Uhr

- Thüringer Landesverwaltungsamt,
Regionale Planungsstelle Ostthüringen,
Puschkinplatz 7, 07545 Gera,
Etage 2, Zimmer 215

Montag bis Donnerstag:

07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag:

07.00 - 12.00 Uhr

- Thüringer Landesverwaltungsamt,
Regionale Planungsstelle Nordthüringen,
Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen,
Etage 1, Zimmer 1.32

Montag bis Donnerstag:

08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr

Freitag:

08.30 - 12.00 Uhr

- Thüringer Landesverwaltungsamt,
Regionale Planungsstelle Südwestthüringen,
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl,
Haus 3, Zimmer 1.39/1.40

Montag bis Freitag:

08.00 - 13.00 Uhr

In begründeten Fällen können die o.g. Unterlagen als Papierexemplar beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft angefordert werden.

Ihre Stellungnahme an das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft übermitteln Sie bitte bis zum

15. März 2024

vorzugsweise über die eingerichtete Beteiligungsplattform unter der Internetadresse

<https://fortschreibung-lep.thueringen.de>

Alternativ können Sie Ihre Stellungnahme mit dem Betreff „Landesentwicklungsprogramm“ auch

- per E-Mail an poststelle@tmil.thueringen.de
- oder an:
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Referat Raumordnung und Landesplanung,
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt

senden. Eine Eingangsbestätigung oder Beantwortung der Stellungnahme erfolgt nicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThüRLPIG bei der Beschlussfassung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen unberücksichtigt bleiben.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet unter:

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/ueber-uns/datenschutz>

Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung der Informationen zum Umgang mit Ihren Daten übersandt.

Erfurt, den 16. Januar 2024

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Im Auftrag

Thomas Walter

in Vertretung des Abteilungsleiters

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erfurt, 16.01.2024

Az.: 1080-51-8103/46-6-128807/2023